

Stadt Kaarst · Der Bürgermeister

Rathaus Kaarst · Am Neumarkt 2 · 41564 Kaarst

Öffnungszeiten: Mo - Fr 8:30 - 12:00 Uhr, Do 14:00 - 18:00 Uhr
und nach Vereinbarung

* Ordnungsangelegenheiten und Bürgerbüro

Auskunft erteilt: Herr van Dyk · Zimmer: 29

Telefon: 02131 987 - 279 · Telefax: 02131 9877 - 279

E-Mail: Sascha.vanDyk@kaarst.de

Internet: www.kaarst.de

Anfahrt

Regio-Bahn: bis zur Haltestelle "Kaarst-Mitte / Holzbüttgen"
von dort 10 Minuten Fußweg · Autobahn A 57, Ausfahrt "Kaarst"
Buslinien 860 und 851 bis zur Haltestelle "Kaarster Rathaus"
Buslinien 852 bis zur Haltestelle "Maubisstraße"

Stadtverwaltung · Postfach 10 12 65 · 41544 Kaarst

Piratenpartei
Herrn Matthias Wehling
Heinrich-Lübke-Straße 26
41564 Kaarst

Az.: 32.83.09

Ihr Zeichen Ihr Schreiben vom
15.03.2012

Datum: 21.03.2012

Erlaubnis / Ausnahmegenehmigung zur Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsflächen

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erteile ich Ihnen aufgrund Ihres Antrages gemäß § 18 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der zurzeit gültigen Fassung, unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und unbeschadet der Rechte Dritter, die erforderliche Erlaubnis zur Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsflächen. Zugleich wird Ihnen unter dem Vorbehalt des Widerrufs gemäß §§ 46 und 47 der Straßenverkehrsordnung (StVO) die Ausnahmegenehmigung vom § 32 StVO erteilt.

| | | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|
| Ort der Sondernutzung: Kaarst | | gültig am / vom - bis | |
| Kaarst, Am Neumarkt Büttgen, Rathausplatz | | 24.03./31.03./07.04./14.04./ 21.04./28.04./05.05./ 12.05.2012 in der Zeit von 10:00 - 18:00 Uhr | |
| Art und Umfang der Sondernutzung: | | | |
| Aufstellung eines Infostandes anlässlich der Landtagswahl 2012 | | | |
| Gebührenberechnung der Sondernutzung (Gebühr auf volle EUR abgerundet; Mindestgebühr 15,00 EUR; angefangene qm gelten als volle qm): | | | |
| entfällt | | | |
| Sicherheitsleistung gem. § 18 III StrWG NW: | Verwaltungsgebühr: | Sondernutzungsgebühr | Gesamtgebühr: |
| 0,00 EUR | 0,00 EUR | 0,00 EUR | 0,00 EUR |
| Kassenzeichen (bei Zahlungen und Rückfragen bitte unbedingt angeben): | | Bitte die Gesamtgebühr innerhalb einer Woche nach Zugang dieses Bescheides auf eines der angegebenen Konten der Stadtkasse Kaarst überweisen. | |
| entfällt | | | |

Die Erlaubnis bzw. Ausnahmegenehmigung wird unter Auflagen und Bedingungen erteilt. Die Nichtbeachtung der Auflagen und Bedingungen kann den sofortigen Widerruf zur Folge haben.

1. Diese Erlaubnis ist bei Inanspruchnahme der Sondernutzung im Original mit-

zuführen und zuständigen Aufsichtspersonen der Polizei und des Bereiches Ordnungsangelegenheiten auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. Anweisungen dieser Beamten ist Folge zu leisten.

2. Sie haften für alle etwaigen Schäden, die der Stadt oder Dritten durch die Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsfläche und des Luftraumes für den genannten Zweck entstehen. Beschädigungen der Verkehrsfläche haben Sie unverzüglich auf Ihre Kosten zu beseitigen. Außerdem verpflichten Sie sich, die Stadt von Ansprüchen geschädigter Dritter freizustellen.
3. Verschmutzungen des Straßenraumes, die durch die Aufstellung und Bewirtschaftung verursacht worden sind, sind sofort zu beseitigen. Eine eventuell erforderliche zusätzliche Reinigung durch mich geht zu Ihren Lasten.
4. Bei der Inanspruchnahme von Gehwegflächen dürfen keine Eisenstangen in die Fugen zwischen den Gehwegplatten eingeschlagen werden.
5. Diese Erlaubnis ersetzt nicht sonstige erforderliche Genehmigungen, z.B. gewerberechtliche Erlaubnisse.
6. Erlischt die Erlaubnis durch Widerruf oder aus einem sonstigen Grund, so sind die aufgestellten Gegenstände zu beseitigen und die Fläche wieder ordnungsgemäß herzustellen. Den Weisungen der Stadt ist hierbei Folge zu leisten.
7. Nach Beendigung der Sondernutzung ist die in Anspruch genommene öffentliche Verkehrsfläche umgehend wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu ersetzen. Hier ist eine Abstimmung mit dem Bereich Tiefbau erforderlich.

Aufstellung Infostand

1. Der Informationsstand/Werbestand muss außerhalb der Marktzone errichtet werden.
2. Der Stand darf nur vom Erlaubnisnehmer betrieben werden. Eine Untervermietung an Dritte darf nur mit Genehmigung des Bereiches Ordnungsangelegenheiten erfolgen.
3. Der Stand ist so zu errichten, dass eine Sichtbehinderung des Straßenverkehrs nicht eintreten kann und Fußgänger durch diese Sondernutzung in keiner Weise behindert, geschädigt oder gefährdet werden.
4. Der Stand darf nicht auf Hydranten, Schiebern oder sonstigen Zugängen zu den im Erdreich lagernden Leitungen etc. stehen.
5. Sie haben dafür zu sorgen, dass das ausgegebene Werbematerial, das von Passanten weggeworfen werden sollte, in einem Umkreis von 100 Metern wieder eingesammelt wird. Der Standort ist in einem ordnungsgemäßen Zustand zurückzulassen.
6. Es dürfen keine Megaphone, Tonwiedergabegeräte oder sonstige Musikdarbietungen betrieben oder veranstaltet werden, wodurch die Anwohner und

Wochenmarktbesucher belästigt werden können.

Gebührenfestsetzung:

1. Die Festsetzung der Verwaltungsgebühr für die Ausnahme nach der StVO erfolgt gemäß Gebührentarif der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 26.06.1970 (BGBl. I S. 865, ber. S. 1298) in der zur Zeit gültigen Fassung.

2. Die Festsetzung der Sondernutzungsgebühr erfolgt gemäß § 9 der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Kaarst in Verbindung mit dem dazugehörigen Gebührentarif.

Die zu zahlende **Gesamtgebühr bitte ich innerhalb einer Woche** nach Zustellung dieser Erlaubnis bzw. Ausnahmegenehmigung **unter Angabe des Kassenzeichens** auf eines der angegebenen Konten der Stadtkasse Kaarst **zu überweisen**.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung dieses Bescheides im öffentlichen Interesse angeordnet.

Begründung:

Die Auflagen / Bedingungen dieses Bescheides dienen der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Deshalb ist es im öffentlichen Interesse notwendig, dass diese Auflagen/ Bedingungen bei Beginn der Arbeiten vollziehbar sind. Da die Maßnahmen innerhalb der Rechtsmittelfrist beginnen bzw. durchgeführt werden, kann die aufschiebende Wirkung dieses Bescheides nicht hingenommen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Verwaltungsakt soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis der Verwaltung: Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehlen wir Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit uns in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


van Dyk